

**Verordnung  
über die Akademie der Wissenschaften der DDR  
vom 26. September 1972**

## § 1

Der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin wird auf Vorschlag ihres Plenums mit Wirkung vom 7. Oktober 1972 der Name

Akademie der Wissenschaften der DDR

verliehen.

## § 2

Die Akademie der Wissenschaften der DDR ist Inhaber aller Rechte und Träger aller Pflichten der bisherigen Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einschließlich der Rechte ihrer Rechtsvorgänger.

## § 3

Die Verordnung vom 20. Mai 1969 über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. II Nr. 49 S. 317) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Regelungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1972

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

**Anordnung  
über die Abrechnung und Abgrenzung  
der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß  
vom 21. September 1972**

Für den termingerechten und ordnungsgemäßen Abschluß und Ausweis der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß wird im Einvernehmen mit den Ministern und anderen Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

## I.

## Geltungsbereich

## § 1

(1) Diese Anordnung gilt

- a) für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und andere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende wirtschaftsleitende Organe im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Staatssekretariats für Geologie sowie in den übrigen Bereichen der zentral- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft;
- b) für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate) und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke sowie volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(2) Spezifische Regelungen zur Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß treffen die zuständigen Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane für ihren Bereich in Abstimmung mit dem Minister der Finanzen.

(3) Diese Anordnung gilt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften über die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung\* auch für naturwissenschaftlich-technische Institute und andere Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und wissenschaftlich-technische Leistungen als Auftragnehmer vertraglich vereinbaren.

## II.

## Überplanmäßiger Nettogewinn

## § 2

(1) Die Festlegung in Abschnitt III Ziff. 2 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft (GBl. II Nr. 42 S. 469), wonach den volkseigenen Betrieben verbleibende überplanmäßige Nettogewinne, die noch nicht zweckgebundenen Fonds zugeführt werden können, auf einem Abrechnungskonto (Konto 417 — Abrechnung des den volkseigenen Betrieben verbleibenden Nettogewinns) zu erfassen sind, ist bereits für den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1972 anzuwenden. Diese Festlegung gilt auch für die im § 1 Abs. 1 Buchst. b genannten volkseigenen Betriebe.

(2) Die auf dem Abrechnungskonto gemäß Abs. 1 erfaßten überplanmäßigen Nettogewinne sind zum Ende des abgelaufenen Planjahres in der Bilanz auszuweisen. Sie sind im Folgejahr zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen, für die nach den Rechtsvorschriften den Betrieben verbleibende überplanmäßig erwirtschaftete Nettogewinne verwendet werden können.

## III.

## Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß

## § 3

## Übertragbarkeit finanzieller Fonds

(1) Für die Übertragbarkeit, der Mittel des

- Investitionsfonds,
- Gewinnfonds,
- Reservefonds und
- Verfügungsfonds

der im § 1 Abs. 1 Buchst. a genannten volkseigenen Betriebe, Kombinate bzw. WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe zum Jahresabschluß sind die Bestimmungen der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1972 für die volkseigene Wirtschaft bzw. der von den zuständigen Ministern bzw. anderen Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen spezifischen Regelungen anzuwenden.

(2) Für die Übertragbarkeit der Mittel des

- Investitionsfonds,
- Gewinnfonds der Kombinate,
- Reservefonds der Kombinate und
- Verfügungsfonds der Kombinate

\* Zur Zeit gilt die Richtlinie vom 30. September 1968 für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 110 S. 867).